

men, ob man das Institut a) als einen reinen, nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilenden Vertrag, oder b) mehr aus dem landespoliceilichen und staatswirthschaftlichen Gesichtspuncte und mit Unterordnung der freien Wahrnehmung der Privatgerechtfame unter die Forderungen des Gemeinwohles, als eine Anstalt zur Unterstützung der von Unglück betroffenen Landesbewohner und zu Erhaltung der Contribuabilität derselben und der die verschiedenen Orte bildenden Gebäude anzusehen habe. Bei Privatanstalten ist, wie dieß auch die Beilage zeigt, allemal der erstere, der civilrechtliche Gesichtspunct, im Auge behalten, bei Landesangelegenheiten dagegen, eben so, wie dieß bei der bisher bestandenen erblandischen Brandkasse der Fall war, und nach dem Gesetzentwurfe auch künftig der Fall sein soll, die Rücksicht auf das Gesamtinteresse vorherrschend. — Allein gerade davon, für welche dieser beiden Fragen a. und b. man sich bestimmen wolle, hängt die Beurtheilung der einzelnen Dispositionen im Gesetzentwurfe ab, und offenbar wird ein großer Theil dieser Dispositionen, namentlich z. B. §§. 17 — 22. 30. 31. 32. 36. 37. 39. 40. 42. 73. 78 — 86. 88. gar nicht, oder nur unter erheblichen Modificationen anwendbar sein, wenn bloß der civilrechtliche Gesichtspunct (ad a.) maßleitend sein soll. — Die Deputation vermag letzteres nicht zu empfehlen; vielmehr ist nach ihrem Dafürhalten das landespoliceiliche Interesse auch hier überwiegend, wenn schon damit die überall erforderliche Rücksicht auf Rechtsgleichheit und möglichste Willensfreiheit in Wahrnehmung der Privatgerechtfame gar wohl verbunden werden kann und muß. Die Beobachtung dieser Rücksicht hat man sich aber in dem vorliegenden Gesetzentwurfe sichtlich angelegen sein lassen und gleichmäßig ist man unverkennbar bemüht gewesen, bei dem Entwurfe zur Reform des Institutes dasjenige, was an der bisher bestandenen Einrichtung vorzüglich getadelt wurde, zu beseitigen, und manches, was bei anderwärts bestehenden ähnlichen Anstalten als angemessen und nachahmungswerth hervorgehoben wird, einzuführen. — In großer Mehrzahl hat es der Deputation indessen zur Erreichung möglichster Vereinigung des rechtlichen Gesichtspunctes mit dem landespoliceilichen Interesse noch unumgänglich nöthig erschienen,

daß ein Classificationsystem eingeführt, deshalb aber hinsichtlich der Dispositionen §§. 15. und 25. verbunden mit §§. 39. und 40. als Bedingung der Annahme dieser und der §§. 1. und 2. des Gesetzentwurfes ertheilten Vorschriften die Gewährung des Antrags

auf nach §. 25. zu bewirkende Einschaltung einiger neuen, die Catastration nach drei Klassen normirenden Paragraphen nach dem Muster der im weimariſchen Gesetze §§. 33. bis 39. geordneten und in der Beilage zu diesem Berichte ad III. E. 12. und 13. ange deuteten Einrichtung, doch mit Berücksichtigung der Gebäudeentfernung, aufgestellt werde. — Dagegen hat man sich den Zweifel nicht verschweigen können, und besonders der Referent hat sich die Frage gestellt:

ob nicht, von einem solchen, als Bedingung aufzustellenden Antrage abgesehen, bei den einigermaßen doch Ersatz gewährenden Bestimmungen §§. 23. 58. und 59. des Gesetzentwurfes Beruhigung gefaßt und nur noch vielleicht durch einen Antrag bei §. 4. dahin, daß das Minimum der Versicherung bei den der Feuerſogefahr am wenigsten ausgeſetzten Gebäuden von der Hälfte auf das Viertel des Werthes herabzusetzen, nachgeholfen werden möge?

Die unterzeichnete Deputation erlaubt sich daher nach diesen Prämissen darauf anzutragen, der Kammer vorerst folgende Fragen vorzulegen: ad I.

will die Kammer dem Deputationsgutachten, wornach sich mit §§. 1. u. 2. des Gesetzentwurfes einverstanden zu erklären wäre, und ad II.

dem von der Deputation ausgesprochenen Gutachten, wornach eine Classification der Gebäude in vorhin näher ange deuteter Maſſe beantragt und die Zurückweisung dieses Antrags als Reſolutivbedingung der Erklärung ad I. angesehen werden soll, beitreten?

damit sodann, Falls beide Fragen bejahet würden, ad II. zu Inſerirung der betreffenden Vorschriften in dem Gesetzentwurfe die nöthige Einleitung getroffen, dagegen aber, Falls nur die Frage ad I. bejahet und die ad II. verneinet, mithin für die Beibehaltung des Institutes unter Verbesserung der innern Einrichtung, doch ohne Classification, die Meinung ausgesprochen würde, ohne Aufenthalt die specielle Deputationberathung und Begutachtung über die übrigen Paragraphen des Gesetzentwurfes vorgenommen werden könne. — Bei der Ausführlichkeit der Motiven zum Gesetzentwurfe, in denen zum größten Theile alles dasjenige, was sich für und wider das Deputationsgutachten ad I. und II. sagen läßt, ausgehoben ist, und bei den mannichfachen Andeutungen, welche sich dießfalls in der diesem Gutachten beigelegten relatorischen Darstellung finden, würde es nur zu lästigen Wiederholungen führen, wollte die Deputation alle diese dafür und widersprechenden Momente nochmals in diesem Berichte speciell aufzählen. Indessen glaubt sie doch, die Beistimmung folgender beide ohnehin in genauer Beziehung zu einander stehende Vorfragen in Verbindung berücksichtigender Bemerkungen nicht unterlassen zu dürfen. — Zu Unterstützung des Vorschlages, die Brandkasse als Landesanstalt ganz aufzuheben, pflegt man, und scheinbar nicht ganz ohne Anhalt, mit Beziehung auf das Axiom: cessante ratione cessat effectus (wo der Grund und Anlaß zur gesetzlichen Disposition wegfällt, muß natürlich auch die Anwendbarkeit derselben sich erledigen) die Gesichte zur Hülfe zu rufen. Man sagt, damals, als das Institut begründet wurde (im Jahre 1784), war dieß nur darum nöthig, weil es keine andere Gelegenheit gab, seine Gebäude gegen Feuerſogefahr zu versichern; jetzt sind Privataſſecuranzanstalten in Menge vorhanden, und es bedarf sonach, da der Grund zu Errichtung der Landesanstalt wegfällt, dieser selbst nicht mehr; es kann vielmehr jeder Gebäudeeigenthümer bei diesen schon bestehenden und gewiß noch weiter sich bildenden Privatanstalten nach Belieben versichern. — Allein just dieß letztere ist nicht der Fall. Wenn man die Statuten der meisten Privatanstalten durchsieht, findet man, daß, wie im städtischen Separatvotum von 1830 sehr wahr bemerkt wurde, eine große Anzahl von Grundstücksbesitzern bei diesen Anstalten gar nicht oder doch nur unter den lästigsten und unerschwinglichsten Bedingungen aufgenommen werden, und bloß den Bemittelten, den Eigenthümern besser gebauter Häuser, der Beitritt offen stehen würde. Dieß trifft aber nicht allein die Mehrzahl unserer Dorfbewohner aus dem Bauern- und Gewerbestande, sondern auch viele Rittergutsbesitzer, deren Wirthschaftsgebäude noch häufig mit Schauben gedeckt sind, und zahlreiche Besitzer von städtischen Gebäuden mit Schindelbedachung. Auch ist hierbei noch hauptsächlich zu berücksichtigen, daß bei Privatanstalten keine Vergütung geleistet zu werden pflegt, wenn während eines Krieges oder innerlichen Unruhen im Lande ein Feuerunglück entsteht, und schon darum die Beibehaltung eines diese Fälle nicht ausschließenden Landesinstitutes sich nöthig zeigt. — Eben so scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß wohl mancher Gebäudebesitzer, ist die Versicherung gegen Brandunglück lediglich in sein Belieben gestellt, aus Sorglosigkeit, oder aus allzu zuversichtlicher Hoffnung auf Verschonung von einem Brandunglücke, oder aus Geiz oder übertriebener Sparsamkeit, sein Gebäude nicht versichern und sich dem Vertrauen überlassen dürfe, es werde, tritt ein Brandunglück ein, die Mildthätigkeit und das Interesse der Ortscommunen dem Wiederaufbaue der Wohnungen im Orte schon weiter helfen. Und wie daher der vorgedachte Grund, warum es ei-